

Entscheid

**Nr. 128 306 vom 27. August 2014
in der Sache RAS X / II**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration,
Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung, derzeit den Minister der Justiz,
beauftragt mit Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung.**

DER PRÄSIDENT DER II. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt deutscher Staatsangehörigkeit zu sein, am 17. Januar 2014 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung vom 12. Dezember 2013 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 27. Januar 2014 mit Referenznummer REGUL X.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Gesehen den Syntheschriftsatz.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 19. Mai 2014 in Anwendung des Artikels 39/73 des vorgenannten Gesetzes.

Unter Berücksichtigung des Ersuchens um Anhörung vom 26. Mai 2014.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 28. Mai 2014, in dem die Sitzung am 17. Juni 2014 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des Kammerpräsidenten A. DE SMET.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts A. HAEGEMAN, der *loco* Rechtsanwalt E. HEYEN für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts A. HENKES, der *loco* Rechtsanwältin D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Bezüglich der Zulässigkeit

Der Rat stellt von Amts wegen fest, dass die Klage abgelehnt werden muss.

1.1 Gemäß Artikel 39/73 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) wurde den Parteien der Grund mitgeteilt, auf den der Kammerpräsident sich stützt, um zu beurteilen, dass die Beschwerde gemäß einem rein schriftlichen Verfahren abgewiesen werden kann. Im vorliegenden Fall wurde Folgendes angegeben:

„Gemäß Artikel 39/81 7. und 5. Absatz des Ausländergesetzes „befindet der Rat auf der Grundlage des Syntheschriftsatzes“, in dem „alle geltend gemachten Gründe zusammengefasst werden“.

Im vorliegenden Fall muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei in ihrem Syntheschriftsatz die Gründe ihres Antrags wiederholt, es sei denn, dass sie im Syntheschriftsatz zwei Änderungen vornimmt.

Erstens stellt der Rat fest, dass die antragstellende Partei im Rahmen des ersten Grundes einen Teil der von ihr zitierten Begründung des angefochtenen Beschlusses in ihrem Syntheschriftsatz an eine andere Stelle setzt als im Antrag. Das bloße Wechseln der Stelle eines bestimmten Paragraphen führt nicht dazu, dass von einer Zusammenfassung der Rede wäre.

Zweitens stellt der Rat fest, dass die antragstellende Partei im Rahmen des ersten Grundes einen Paragraphen des Antrags im Syntheschriftsatz nach drei Paragraphen ausweitet. Dort, wo sie im Antrag im besagten Paragraphen einige Elemente anmerkt, gibt sie in den neuen Paragraphen ihres Syntheschriftsatzes zum ersten Mal an, dass die Gegenpartei im angefochtenen Beschluss von falschen Daten ausgehe und Dokumente übersehe, sodass die Beschlussfassung gemäß den von ihr erwähnten gesetzlichen Bestimmungen nicht rechtmäßig sei, wonach sie, erneut zum ersten Mal, angibt, dass die Gegenpartei auf einige Elemente nicht geantwortet habe. Es handelt sich um die Elemente, die sie in ihrem Antrag nur als Anmerkung dargelegt hat. Schließlich weist sie zum ersten Mal auf einen inhaltlichen Fehler in einen Teil der Begründung des angefochtenen Beschlusses hin. Trotz der Tatsache, dass das Ausweiten eines Grundes schwerlich als ein Zusammenfassen dieses Grundes betrachtet werden kann, muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei nicht in zulässiger Weise zum ersten Mal in ihrem Syntheschriftsatz die im Antrag angeführten Verstöße anders untermauern kann. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass dieses andere Untermauern keine Antwort auf den Schriftsatz mit Anmerkungen der beklagten Partei betrifft, sondern Elemente, von denen sie bereits zur Zeit des Antrags Bescheid wusste. Die antragstellende Partei kann nicht behaupten, dass sie in dieser Weise alle von ihr geltend gemachten Gründe zusammengefasst hat.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten, muss festgestellt werden, dass die im Antrag geltend gemachten Gründe im Syntheschriftsatz nicht zusammengefasst wurden, obwohl Artikel 39/81 5. Absatz des Ausländergesetzes dies erfordert.

Mangels Zusammenfassung der Gründe im Syntheschriftsatz, muss die vorliegende Klage abgelehnt werden.“

Durch das Einreichen eines Ersuchens um Anhörung gibt die antragstellende Partei kund, dass sie nicht mit diesem in dem Beschluss genannten Grund einverstanden ist (es wird nämlich gemäß Artikel 39/73 § 3 des Ausländergesetzes davon ausgegangen, dass sie diesem Grund zustimmt, wenn sie nicht um Anhörung ersucht). In diesem Rahmen muss betont werden, dass das Ersuchen um Anhörung, um dennoch seine Ansicht kundzugeben, die einzige Funktion des Ersuchens um Anhörung ist (cf. Staatsrat 26. Juni 2013, Nr. 224 092; Gesetzesentwurf vom 6. Dezember 2010 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (II), Begründung, *Parl.Dok.* Kammer, 2010-2011, Nr. . 53 0772/001, 25, 26) und dieses Ersuchen darf also nicht als zusätzlicher Schriftsatz angesehen werden. Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass das Ersuchen um Anhörung nicht darauf abzielt, der antragstellenden Partei die Möglichkeit zu bieten, Unvollkommenheiten im Antrag, entweder diese, auf die in dem Beschluss gemäß Artikel 39/73 § 2 des Ausländergesetzes besonders hingewiesen wird, oder andere, dennoch richtig zu stellen. Auch die Darlegung zur Sitzung vermag dies nicht zu tun.

Am 26. Mai 2014 reicht die antragstellende Partei ein Ersuchen um Anhörung ein. In der Sitzung vom 17. Juni 2014, in der sie ausdrücklich eingeladen wird, auf den in dem Beschluss vom 19. Mai 2014 genannten Grund zu reagieren, verweist sie auf den Entscheid mit Nummer 227.081 des Staatsrates und gibt sie an, dass in diesem Fall der Syntheseschriftsatz dem Antrag nicht gleich sei, weil dem ersten Grund eine Antwort auf den Schriftsatz mit Anmerkungen beigefügt worden sei und dem zweiten Grund eine Ausweitung gemäß Artikel 6 der EMRK.

Die beklagte Partei gibt an, dass der Syntheseschriftsatz nicht als Zusammenfassung betrachtet werden könne und schließt sich dem Beschluss an.

1.2 Der Rat weist darauf hin, dass Artikel 39/81 des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

„Das Nichtigkeitsverfahren verläuft wie in den folgenden Artikeln vorgesehen:

(...)

(...)

Findet Artikel 39/73 keine Anwendung, übermittelt die Kanzlei der antragstellenden Partei in Abweichung von Absatz 1 rechtzeitig eine Abschrift des Schriftsatzes mit Anmerkungen und setzt sie gleichzeitig von der Hinterlegung der Verwaltungsakte bei der Kanzlei in Kenntnis.

Ab der in Absatz 3 erwähnten Notifizierung verfügt die antragstellende Partei über acht Tage, um der Kanzlei zu notifizieren, ob sie einen Syntheseschriftsatz hinterlegen möchte oder nicht. Hat die antragstellende Partei binnen dieser Frist keine Notifizierung eingereicht, befindet der Rat unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die darum ersucht haben, wobei das Fehlen des erforderlichen Interesses festgestellt wird.

Hat die antragstellende Partei binnen der Frist notifiziert, dass sie einen Syntheseschriftsatz hinterlegen möchte, verfügt sie ab der in Absatz 3 erwähnten Notifizierung über fünfzehn Tage, um einen Syntheseschriftsatz zu hinterlegen, in dem alle geltend gemachten Gründe zusammengefasst werden.

Hat die antragstellende Partei keinen Syntheseschriftsatz, wie in Absatz 5 erwähnt, eingereicht, befindet der Rat unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die darum ersucht haben, wobei das Fehlen des erforderlichen Interesses festgestellt wird. (...)“

Vorgenannter Artikel 39/81 Absatz 5 definiert den Syntheseschriftsatz also als einen Akt, in dem die antragstellende Partei eine Zusammenfassung aller geltend gemachten Gründe macht.

In der Sitzung verweist die antragstellende Partei auf den Entscheid mit Nummer 227.081 des Staatsrates und gibt sie an, dass in diesem Fall der Syntheseschriftsatz dem Antrag nicht gleich sei, weil dem ersten Grund eine Antwort auf den Schriftsatz mit Anmerkungen beigefügt worden sei und dem zweiten Grund eine Ausweitung gemäß Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK).

Der Rat weist darauf hin, dass im Beschluss vom 19. Mai 2014 nicht angegeben wird, dass der Syntheseschriftsatz dem Antrag gleich wäre, sondern dass der Syntheseschriftsatz nicht als Zusammenfassung aller geltend gemachten Gründe betrachtet werden kann. Es wird ausdrücklich angegeben, dass der Syntheseschriftsatz eine Wiederholung des Antrages ist, zwei Änderungen ausgenommen. Von jeder dieser Änderungen wird dargelegt, weshalb sie nicht als Zusammenfassung betrachtet werden kann. Die antragstellende Partei ist der Meinung, dass sie dem ersten Grund eine Antwort auf den Schriftsatz mit Anmerkungen beigefügt habe. Sie beschränkt sich hiermit jedoch auf eine bloße Behauptung und gibt außerdem nicht an, welcher Teil des Syntheseschriftsatzes also als Antwort auf den Schriftsatz mit Anmerkungen betrachtet werden kann oder muss. Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass bereits im vorgenannten Beschluss angegeben wird, dass das neue Untermauern des Grundes im Syntheseschriftsatz nicht als Antwort auf den Schriftsatz mit Anmerkungen betrachtet werden kann. Auch gibt die antragstellende Partei an, dass sie ihren Grund gemäß Artikel 6 der EMRK ausgeweitet habe. Abgesehen von der Frage, in welcher Weise Artikel 6 der EMRK zulassen würde, dass die antragstellende Partei im Syntheseschriftsatz ihren Grund noch ausweiten darf, wenn sie dies bereits im Antrag hätte tun können, betont der Rat nochmals, wie bereits

im Beschluss vom 19. Mai 2014 angegeben, dass das Ausweiten eines Grundes schwerlich als ein Zusammenfassen dieses Grundes betrachtet werden kann. Schließlich muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei nicht klarstellt, in welcher Weise der Verweis auf den Entscheid mit Nummer 227.081 des Staatsrates, den, das im Beschluss vom 19. Mai 2014 angegeben wird, beeinträchtigen würde. In dem von der antragstellenden Partei erwähnten Entscheid vom 10. April 2014 gibt der Staatsrat an, dass der Begriff „zusammenfassen“ als das kurzgefasst wiedergeben oder wiederholen definiert werden kann, dass jedoch das bloße Wiederholen der Gründe, ohne Weiteres, nicht als ein Zusammenfassen im Sinne von Artikel 39/81 Absatz 5 des Ausländergesetzes betrachtet werden kann (Staatsrat 10. April 2014, Nr. 227.081; siehe auch Staatsrat 27. März 2014, Nrn. 226.907 bis 226.912). Der Rat betont ebenfalls, dass der Staatsrat in vorgenannten Entscheiden ausdrücklich angibt, dass es ihm als administrativem Kassationsrichter nicht zukommt, an die Stelle des Tatsachenrichters zu entscheiden, ob ein bestimmter Schriftsatz eine Zusammenfassung, geschweige denn eine ausreichende Zusammenfassung, formt. Es gehört also zur eigenen Ermessensfreiheit des Rates, um den ja oder nein zusammenfassenden Charakter des Syntheseschriftsatzes festzustellen. Der Rat betont nochmals, dass im Beschluss vom 19. Mai 2014 umfassend dargelegt wurde, weshalb der von der antragstellenden Partei eingereichte Syntheseschriftsatz nicht als Zusammenfassung aller geltend gemachten Gründe betrachtet werden kann.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei mit ihrer Darlegung in der Sitzung keine Elemente beigebracht hat, die dazu anreizen, anders zu entscheiden als den, das bereits im Beschluss vom 19. Mai 2014 angegeben war. Sowie ebenfalls im vorgenannten Beschluss angegeben und unter Berücksichtigung der Feststellung, dass der von der antragstellenden Partei hinterlegte Syntheseschriftsatz nicht der in Artikel 39/81 Absatz 5 des Ausländergesetzes gegebenen Definition eines Syntheseschriftsatzes entspricht (cf. Staatsrat 10. April 2014, Nr. 227.081; Staatsrat 27. März 2014, Nrn. 226.907 bis 226.912), muss die Klage somit abgelehnt werden.

2. Kosten

Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Die Nichtigkeitsklage wird abgelehnt.

Artikel 2

Die Kosten des Berufes, auf 175 Euro bestimmt, gehen der antragstellenden Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am siebenundzwanzigsten August zweitausendvierzehn verkündet von:

Frau A. DE SMET,

Präsidenten,

Herrn M. DENYS,

Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

M. DENYS

A. DE SMET